

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 10.04.1838 publ. 14.04.1838

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeilich bestraft.

14) Regierung = Bekanntmachung vom 10. April, publ. den 14. Apr. 1838.

Nachdem zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium, und dem eidgenössischen Vorort, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit folgenden Inhalts abgeschlossen ist:

Den zwischen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium und dem eidgenössischen Vororte, Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit betr.

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder andere Weise ausgezogen worden

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einem oder andern der beiden kontrahirenden

III.

IV.

V.

Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in